

Artikelsatzung zur Einführung des Euro

**-Euroeinführungssatzung-
(EES)**

zum 01.01.2002

Satzung zur Einführung des EURO

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2 ff.) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vellmar in ihrer Sitzung am 13. August 2001 folgende

Artikelsatzung zur Einführung des EURO zum 1. Januar 2002

beschlossen:

Artikel 1: Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 26. April 1993**§ 4 Abs. 3 Ziff. 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:**

2. Die Entscheidung über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 30.000,-- € im Einzelfall.
3. Die Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Betrag von 30.000,-- € im Einzelfall.
4. Die Entscheidung über sonstige Grundstücksverfügungen bis zu einem Betrag von 30.000,-- € im Einzelfall.

Artikel 2 Änderung der Entwässerungssatzung in der Fassung vom 13.9.1993**1. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Der Beitrag für die Sammel- und Abschlusleitungen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche bemessen. Er beträgt je qm Grundstücks- und Geschoßfläche für die Erweiterung der Abwasseranlage im

Bereich des Bebauungsplanes Nr. 53 "Lange Wender"	5,93 €,
für alle übrigen beitragspflichtigen Maßnahmen	4,70 €.

2. § 23 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Für jeden Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,54 € jährlich erhoben.

3. § 23 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch 1,764 €.

4. § 23 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Entgelte für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben werden nach tatsächlichen Ausgaben der Stadt erhoben.

5. § 25 erhält folgende Fassung:

(1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 4,10 € zu zahlen.

(2) Für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 8,00 € zu zahlen; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 4,10 €.

6. § 31 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10,00 € bis 50.000,00 € geahndet werden.

Artikel 3 Änderung der Gebührenordnung zur Straßenreinigungssatzung vom 29.9.1986

§ 1 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich 1,60 € je lfd. Meter Straßenfront.

**Artikel 4 Änderung der Satzung über die Benutzung gemeindlicher Feldwege (Feldwegeordnung)
vom 22.11.1973**

§ 8 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

Artikel 5 Änderung der Entschädigungssatzung vom 28.1.1985**1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 7,70 € pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, der Fraktion, des Magistrats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.

2. § 3 Abs. 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

- Stadtverordneten	20,45 €
- ehrenamtlichen Stadträten	20,45 €
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogenen Vertretern von Bevölkerungsgruppen	20,45 €
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogenen Sachverständigen	20,45 €
- sachkundigen Einwohnern als Mitgliedern einer Kommission	20,45 €.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten. Diese beträgt für

- den Stadtverordnetenvorsteher	77,00 €
- Ausschußvorsitzende	26,00 €
- Fraktionsvorsitzende	77,00 €

(3) Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat den Bürgermeister, so erhält er für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 38,50 €.

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten gem. §§ 1 und 2 sowie eine Aufwandsentschädigung von 20,45 € pro Sitzung.

Artikel 6 Änderung der Satzung über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge vom 30.5.1995

§ 5 erhält folgende Fassung:

Für das Gebiet der Stadt Vellmar werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Stellplatz nach § 3 Nr. 1	3.000,00 €,
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	8.180,00 €,
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	24.540,00 €.

**Artikel 7 Änderung der Gestaltungssatzung für Werbeanlagen, Warenautomaten und Schaukästen
im Zentrum der Stadt Vellmar vom 13. Juli 1989**

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis 50.000,00 € geahndet werden.

Artikel 8 Änderung der Eigenbetriebssatzung vom 15. November 1988**1. § 3 erhält folgende Fassung:**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 4.450.000,00 €.

2. § 8 Abs. 3 Ziff. 3, 4 und 10 erhalten folgende Fassung:

3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 10.000,00 € übersteigt.

4. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EBG) gehören, bis zum Betrag von 30.000,00 €, und über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit oder wegen des Wertes des Vermögensgegenstandes durch die Betriebssatzung der Stadtverordnetenversammlung zugewiesen ist.

10. Verzicht auf Forderungen oder Stundungen von Zahlungsverpflichtungen, soweit sie im Einzelfall 1.000,00 € überschreiten.

**Artikel 9 Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Vellmar vom 30. Oktober 1990
über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Vellmar vom 30.10.1990**

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 2 Betreuungsgebühren

(1) Die Betreuungsgebühr beträgt für die Betreuung

von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr	74,10 €/Monat,
von 8.00 Uhr - 13.00 Uhr	79,20 €/Monat,
von 8.00 Uhr - 14.30 Uhr	92,00 €/Monat,
von 8.00 Uhr - 16.30 Uhr	102,20 €/Monat.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt wird einheitlich auf 43,50 €/Monat festgesetzt.

Artikel 10 Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Vellmar über die Benutzung der Kinderhorte der Stadt Vellmar vom 19.07.1993

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 2 Betreuungsgebühren

(1) Die Betreuungsgebühr beträgt monatlich 115,00 €.

2. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 3 Verpflegungsentgelt, Fahrdienstpauschale

(1) Das Verpflegungsentgelt wird einheitlich auf 43,50 €/Monat festgesetzt.

(2) Als Fahrdienstpauschale werden einheitlich 20,00 € Monat gezahlt.

Artikel 11 Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Vellmar vom 14.7.1998**1. § 8 Absätze 1, 2 und 4 erhalten folgende Fassung:**

(1)	Erdbestattungen	Bestattungsgebühren einschließlich Benutzung der Trauerhalle	830,00 €
(2)	Urnenbestattungen	Beisetzungsgebühren einschließlich Benutzung der Trauerhalle	500,00 €
(4)	Bei Nichtbenutzung der Friedhofskapelle und der Orgel bei Erdbestattungen bei Urnenbestattungen		770,00 € 390,00 €
	Bei Benutzung der Friedhofskapelle ohne Beisetzung auf einem Vellmarer Friedhof		220,00 €

2. § 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2)	Für die Umbettung bei Erdbestattungen und das Umsetzen einer Urne beträgt die Verwaltungsgebühr	50,00 €
-----	--	---------

3. § 10 Absätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(1)	Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Familiengräbern für Erdbestattungen auf 40 Jahre sind zu entrichten:	
a)	Für eine Grabstelle	745,00 €
b)	Für zwei Grabstellen	1.490,00 €
c)	Für die dritte und jede weitere Grabstelle	820,00 €
(2)	Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten auf 40 Jahre werden erhoben je Grabstelle	440,00 €
(3)	Für die Verlängerung der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Nutzungsrechte sind pro Jahr und Grabstelle folgende Gebühren zu zahlen:	
a)	Bei Familiengräbern für Erdbestattungen	30,00 €
b)	Bei Urnengrabstellen	15,00 €

4. § 11 a) und b) erhalten folgende Fassung:

Für die Überlassung von Reihengräbern für Erdbestattungen und Aschenreihenstellen werden erhoben:

a)	Für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung eines Verstorbenen	460,00 €
b)	Für die Überlassung einer Aschenreihenstelle	230,00 €

5. § 12 a) und b) erhalten folgende Fassung:

Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefristen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt werden, so werden dafür erhoben:

a)	Für die Beseitigung von Grabmalen, Grabeinfassungen je Grabstelle (Erdbestattung)	175,00 €
b)	Für die Beseitigung von Grabmalen, Grabeinfassungen je Grabstelle (Urnengräber)	90,00 €

6. § 13 Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen:

Die Genehmigungsgebühr für die Aufstellung eines Grabmals einschließlich einer Grabeinfassung beträgt 50,00 €

7. § 15 a), b) und c) erhalten folgende Fassung:

Gebühren für sonstige Leistungen bei der Benutzung der Friedhofskapelle:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Für die Benutzung der Kühlzelle ab 5. Tag nach dem Ableben je angefangenen Tag | 30,00 € |
| b) | Für die Benutzung des Sezierraumes je Tag | 178,95 € |
| c) | Für das Einbringen und Abholen von Leichen zu Zeiten, in denen der Friedhof geschlossen ist | 35,00 € |

Artikel 12 **Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Vellmar vom 1. Juli 1998;**
hier: Änderung der Miet- und Kostenordnung für die Anmietung von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen vom 30. Juli 1998

1. § 1 Absatz. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Folgende Entgelte werden für die in § 1 Abs. 1 bis 3 genannten Benutzern festgesetzt:

a)	<u>Mehrzweckhalle Frommershausen</u>	
	Großer Saal	230,00 €
	Kleiner Saal	115,00 €
	Gesellschaftsraum	62,00 €
	Großer + Kleiner Saal	287,00 €
	Kleiner Saal + Gesellschaftsraum	152,00 €
	Küchenbenutzung mit Kochen	22,50 €
	Küchenbenutzung ohne Kochen/ Theken- und Kühlhausbenutzung	11,00 €
b)	<u>Kulturhalle Niedervellmar</u>	
	Großer Saal	115,00 €
	Kleiner Saal	39,00 €
	Konferenzraum	59,00 €
	Großer + Kleiner Saal	135,00 €
	Vereinszimmer	11,00 €
	Küchenbenutzung mit Kochen	22,50 €
	Küchenbenutzung ohne Kochen/ Theken- und Kühlhausbenutzung	11,00 €
c)	<u>Bürgerhaus Obervellmar</u>	
	Großer Saal	76,00 €
	Kleiner Saal	39,00 €
	Gesellschaftsraum	39,00 €
	Großer + Kleiner Saal	96,00 €
	Vereinszimmer	11,00 €
	Küchenbenutzung mit Kochen	15,00 €
	Küchenbenutzung ohne Kochen/ Theken- und Kühlhausbenutzung	8,00 €
d)	<u>Bürgerhaus Vellmar-West</u>	
	Großer Saal	76,00 €
	Kleiner Saal	39,00 €
	Großer + Kleiner Saal	96,00 €
	Küchenbenutzung mit Kochen	19,00 €
	Küchenbenutzung ohne Kochen/ Theken- und Kühlhausbenutzung	10,00 €

2. § 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Folgende Entgelte werden für die in § 2 Abs. 1 bis 3 genannten Benutzer festgesetzt:

a)	<u>Mehrzweckhalle Frommershausen</u>	
	Großer Saal	607,00 €
	Kleiner Saal	205,00 €
	Gesellschaftsraum	129,00 €
	Großer + Kleiner Saal	731,00 €
	Kleiner Saal + Gesellschaftsraum	326,00 €
	Küchenbenutzung mit Kochen	48,00 €
	Küchenbenutzung ohne Kochen/	24,00 €

Theken- und Kühlhausbenutzung

b) **Kulturhalle Niedervellmar**

Großer Saal	242,00 €
Kleiner Saal	81,00 €
Konferenzraum	121,00 €
Großer + Kleiner Saal	284,00 €
Vereinszimmer	24,00 €
Küchenbenutzung mit Kochen	48,00 €
Küchenbenutzung ohne Kochen/ Theken- und Kühlhausbenutzung	24,00 €

c) **Bürgerhaus Obervellmar**

Großer Saal	163,00 €
Kleiner Saal	81,00 €
Gesellschaftsraum	81,00 €
Großer + Kleiner Saal	202,00 €
Vereinszimmer	24,00 €
Küchenbenutzung mit Kochen	32,00 €
Küchenbenutzung ohne Kochen/ Theken- und Kühlhausbenutzung	16,00 €

d) **Bürgerhaus Vellmar-West**

Großer Saal	205,00 €
Kleiner Saal	102,00 €
Großer + Kleiner Saal	261,00 €
Küchenbenutzung mit Kochen	39,00 €
Küchenbenutzung ohne Kochen/ Theken- und Kühlhausbenutzung	20,00 €

3. § 3 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 3 Nebenleistungen

(1) Technische Nebenleistungen

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Lautsprecheranlage inkl. Rednerpult
und Mikrofon | 23,00 € |
| | Mikrofon zusätzlich | 5,00 € |
| | Bei einer Nutzung durch ortsansässige Vereine, Verbände und Organisationen. | |
| b) | Lautsprecheranlage inkl. Rednerpult
und Mikrofon | 46,00 € |
| | Mikrofon zusätzlich | 10,00 € |
| | Bei einer Nutzung durch andere Benutzer. | |
| c) | Nutzung des Klaviers (soweit vorhanden)
zzgl. Kosten für Stimmen | 36,00 € |
| d) | Scheinwerferspot | 23,00 € |
| e) | Transportwagen je Stunde und Arbeiter | nach Tarif |

(2) Allgemeine Dienstleistungen

- | | | |
|----|---|--------|
| a) | Benutzung von Geschirr und Bestecken | |
| | Kaffeegedeck | 0,20 € |
| | Besteck | 0,20 € |
| | Einzelteil (Teller, Gläser etc.) | 0,15 € |
| | Eine Benutzung des Geschirrs außerhalb der Gemeinschaftseinrichtung kann nur für max. 100 Pers. erfolgen. | |

b) Telefoneinheiten	0,10 €
c) Ausleihe Garderobenständer	5,00 €
d) Ausleihe Bühnenelement (2 x 1 m)	8,00 €
e) Ausleihe Stellwand	2,00 €
f) Ausleihe Tisch (70 x 110/120)	1,50 €
g) Ausleihe Stuhl	0,80 €
h) Zusätzliche Bestuhlung ab 501 - 850	112,00 €
ab 851 - 1200	225,00 €
i) Aufstellung der Tische bei Ausstellungen und Märkten	
von 0 - 50	84,00 €
ab 50 - 150	169,00 €
j) Sonderstrom / je KW	nach Tarif
k) Zusätzl. Arbeitsstunden Hausmeister (U. a. Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes)	nach Tarif

4. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

§ 5 Sonderregelungen

(3) Bei einer widerrechtlichen Übertragung der Rechte aus dem Überlassungsvertrag auf andere Personen wird eine Gebühr in Höhe des doppelten Entgeltes erhoben.

Artikel 13 Änderung der Gebührensatzung für das Hallenbad der Stadt Vellmar vom 26. Juni 2000**1. § 1 erhält folgende Fassung:****§ 1 Benutzungsgebühren**

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Hallenbades beträgt für

- a) Erwachsene (mit Benutzung von Einzelkabinen und Schrank)
- | | | |
|-----------------------------|---------|----------|
| für die einmalige Benutzung | | 2,50 € |
| für eine Wertkarte mit | 15,00 € | 13,50 € |
| für eine Wertkarte mit | 25,00 € | 22,00 € |
| für eine Wertkarte mit | 50,00 € | 42,00 € |
| für eine Jahreskarte | | 350,00 € |
- b) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, Schulpflichtige, Studenten, Auszubildende, Grundwehrdienstleistende, Zivildienstleistende mit entsprechen Ausweisen sowie Erwerbslose mit Ausweis bei Benutzung von Sammelkabinen und Behinderte mit Ausweis (Merkzeichen H) einschließlich der notwendigen Begleitperson.
- | | | |
|-----------------------------|---------|----------|
| für die einmalige Benutzung | | 1,50 € |
| für eine Wertkarte mit | 15,00 € | 13,50 € |
| für eine Wertkarte mit | 25,00 € | 22,00 € |
| für eine Wertkarte mit | 50,00 € | 42,00 € |
| für eine Jahreskarte | | 200,00 € |
- c) Die Jahreskarten gelten auch für das Freibad.
- d) Für Kinder unter 6 Jahren in Begleitung der Eltern, eines Elternteils oder einer anderen erwachsenen Begleitperson ist der Eintritt frei.
- e) Wird festgestellt, dass anstatt des erforderlichen Erwachsenen tarifs nur der Tarif für Jugendliche gezahlt wurde, ist eine Nachgebühr von 10,00 € zu entrichten.

Artikel 14 **Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr vom 26. Oktober 1999**
hier: Änderung des Gebührenverzeichnisses zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr

Gebührenverzeichnis

1	Personalgebühr	Betrag	
		EURO/Std.	
1.1	Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	20,45	
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	7,70	
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen ver- abreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.	2,60	
2	Fahrzeuggebühr je Stunde	Betrag	
		EURO/Std.	EURO/km
	Einsatzleitwagen ELW 1	27,60	0,90
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	24,50	0,90
	Gerätewagen-Nachschub GW-N	25,60	0,90
	Personenkraftwagen Pkw	24,50	0,90
	Löschgruppenfahrzeuge		
	LF 8/6	102,30	0,90
	LF 16	117,60	1,20
	LF 16/12	132,90	1,20
	Tanklöschfahrzeuge		
	TLF 16/24 (25)	102,30	1,20
	Drehleitern		
	DLK 23-12	194,30	1,20
	Rüstwagen		
	RW 1	102,30	0,90
	Gerätewagen		
	GW-Atemschutz/+ Strahlenschutz	127,80	0,90
	GW-Strahlenschutz/Öl	92,00	0,90
	Kranwagen		
	KW 30 (neu)	357,90	2,60
	Flutlichtmastfahrzeug FLMF	92,00	0,90
	Wechseladerfahrzeug (WLF)	76,70	0,90
	Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GI)	51,10	
	Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GII)	76,70	
	Abrollbehälter-Pritsche (AB-Pritsche)	25,60	
	Abrollbehälter-Atemschutz (AB-A)	51,10	
	Abrollbehälter-Mulde (AB-Mulde)	25,60	
	Abrollbehälter-Techn.-Hilfe (AB-TH)	51,10	
	Abrollbehälter-Schaummittel (AB-SM)	38,35	
	Abrollbehälter-Schlauchmaterial (AB-S)	51,10	
	Abrollbehälter-Tank (AB-Tank)	51,10	
	Rettungsboot	51,10	

3 Gebühr für Anhänger und Geräte	Betrag/EURO	
3.1 Anhänger		
Löschpulveranhänger P 250	30,70	
Schaum-Wasserwerfer	35,80	
Rettungsbootanhänger	25,60	
3.2 Geräte		
	Grundkosten	jede weitere
	EURO/Std.	Std./EURO
Tragkraftspritze TS 8/8	17,90	8,70
Tragkraftspritze TS 16/8	20,45	10,20
Motorkettensäge	10,20	5,10
Stromerzeuger 5,0 KVA	20,45	10,20
Stromerzeuger 8,0 KVA	35,80	17,90
Elektrohammer	10,20	5,10
Mehrzweckzug	15,30	7,70
Be- und Entlüftungsgerät	51,10	25,60
Öl-Wasser-Sauger	10,20	5,10
Trennschleifer	10,20	5,10
Brennschneidegerät	15,30	7,70
Handscheinwerfer	5,10	2,60
Auffangbehälter bis 100 l	7,70	3,60
Auffangbehälter bis 500 l	10,20	5,10
Auffangbehälter bis 5.000 l	17,90	8,70
Ölsperre je 10 Meter	51,10	25,60
3.3 Pumpen		
	Grundkosten	jede weitere
	EURO/Std.	Std./EURO
Grobsaug-od. Lenzpumpe bis ca. 200 l/min.	23,00	11,30
Grobsaug-od. Lenzpumpe über 200 l/min.	28,10	13,80
Öl- od. Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis ca. 200 l/min.	51,10	25,60
Öl- od. Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger über 200 l/min.	61,40	30,70
Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	51,10	25,60
Elektrotauchpumpe TP 4/1	51,10	25,60
Ex-Flüssigkeitssauger	25,60	12,80
Wasserstrahlpumpe	10,20	5,10
3.4 Strahlrohre		
	je Tag	Betrag/ EURO
Strahlrohr, allgemein	„ „	5,10
3.5 Schläuche		
	je Tag	Betrag/ EURO
D-Druckschlauch	„ „	5,10
C-Druckschlauch	„ „	10,20
B-Druckschlauch	„ „	12,80
A-Saugschlauch	„ „	7,70
Hochdruckschlauch 30 m	„ „	20,45
Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.		
Prüfen, Waschen und Trocknen	„ „	10,20
Vulkanisieren	„ „	12,30
Ein-/Fortbinden von D-Kupplung	„ „	5,10
Ein-/Fortbinden von C-Kupplung	„ „	6,70
Ein-/Fortbinden von B-Kupplung	„ „	8,20

Ein-/Fortbinden von A-Kupplung	„ „	12,80
4 Wasserführende Armaturen	je Tag	Betrag/ EURO
Standrohr mit Schlüssel	„ „	10,20
Verteiler	„ „	10,20
sonst. wasserf. Armaturen je Stück	„ „	7,70
4.1 Löschgeräte	je Tag	Betrag/ EURO
Feuerlöscher	„ „	7,70
Kübelspritze	„ „	5,10
Löschdecke	„ „	5,10
Bei Neufüllung der Feuerlöscher über 12 kg nach tatsächl. entstandenem Kostenaufwand sind der Füllpreis und die Prüfungsentsorgung in Rechnung zu stellen. Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächl. entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.		
4.2 Leitern	je Tag	Betrag/ EURO
Steckleiterteil	„ „	3,80
Schiebeleiter	„ „	20,45
Klappleiter	„ „	5,10
Hakenleiter	„ „	7,70
4.3 Sonstige Geräte		
Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.		
4.4 Reparaturen		
Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.		
5 Atemschutz		
Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet. Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.		
5.1 Reinigen und Desinfizieren	je Stck.	Betrag/ EURO
Atemschutzgerät	„ „	7,70
Atemschutzmaske	„ „	5,10
5.2 Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten	je Stck.	Betrag/ EURO
Lungenautomat	„ „	7,70
Atemschutzmaske	„ „	7,70
Atemschutzgerät	„ „	16,40
1/2-Jahresprüfung	„ „	20,45
6-Jahresprüfung	„ „	30,70
Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/4l	„ „	4,60
Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/6l	„ „	6,10

6 Reinigen und Prüfen der pers. Ausrüstung

Im Einsatz gebrauchte pers. Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

7 Gebühren für besondere Leistungen

Für Einsätze, wie z. B.

- Entfernen von Insekten,
- Öffnen einer Tür,
- Säubern von Verkehrsflächen,
- Entfernen von Eiszapfen,
- Eigentumssicherung,

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

8 Alarmierung

Gebühren für **mißbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung** aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

9 Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

10 Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

Artikel 15 Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Stadt Vellmar vom 3. Dezember 1998

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	48,00 €,
für den zweiten Hund	72,00 €,
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	96,00 €.

Artikel 16 Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 17.12.1991

§ 4 (1) erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt

a) zu § 2 a:

- | | |
|---|----------|
| 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
in Gaststätten | 69,00 € |
| in Spielhallen | 138,00 € |
| je Kalendermonat und Gerät. | |
| 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
(mit Ausnahme der Apparate nach Ziff. 3) | |
| in Gaststätten | 20,00 € |
| in Spielhallen | 40,00 € |
| je Kalendermonat und Gerät. | |
| 3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen
oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder
Tiere dargestellt werden oder die eine Ver-
herrlichung oder Verharmlosung des Krieges
zum Gegenstand haben | 82,00 € |
| je Kalendermonat und Gerät. | |

b) zu § 2 b:

je angefangene Quadratmeter und Kalendermonat	26,00 €
---	---------

Artikel 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

- (2) Artikel 2 Ziffer 3 tritt zum 01.07.2001 in Kraft.

Vellmar, den 27.09.2001

Der Magistrat

Bürgermeister